

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Döscher & Döscher GmbH ("Döscher"), bei denen Döscher Dienstleistungen, Sachen oder Rechte zur Verfügung stellt. Döscher ist ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bereit. Entgegenstehende Bestimmungen von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Verträgen des Kunden finden keine Anwendung.

1. Vertragsschluss; Vorrang

- 1.1 Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages/ Auftrags durch beide Parteien. Soweit nicht im jeweiligen Einzelfall etwas Gegenteiliges bestimmt wird, sind die von Döscher dem Kunden zur Vorbereitung des Vertragschlusses übermittelten Unterlagen lediglich ein unverbindliches Angebot.
- 1.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einzelvertraglichen Regelungen haben die Regelungen der Einzelverträge Vorrang.
- 1.3 Angegebene Liefer-, Bereitstellungs- und sonstige Termine durch Döscher gelten als unverbindliche Zeitangaben, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ gekennzeichnet werden. Döscher wird den Kunden rechtzeitig unter Angabe von Gründen über eine drohende Überschreitung von Zeitangaben informieren.

2. Änderungen der vertraglichen Leistung

Sollte eine Vertragspartei im Verlaufe der Durchführung von Leistungen feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich in Textform mit. Die Parteien werden sich in diesem Fall über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung miteinander abstimmen. Eine Verpflichtung zur Annahme der vorgeschlagenen Leistungsänderung besteht nicht. Döscher ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche angegebene Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettopreise (ausschließlich Mehrwertsteuer).
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt wird, sind Rechnungen ab Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig. Ab dem 15. Tag nach Rechnungserhalt ist Döscher ohne weitere Mahnung berechtigt, den bei ihr entstehenden Verzugschaden, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 8% für das Jahr über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Döscher vorbehalten.
- 3.3 Döscher ist berechtigt, vom Kunden eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Umstände bekannt werden, die zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden führen. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung geleistet, ist Döscher berechtigt, die betroffene Leistungserbringung einzustellen, bis

die Zweifel ausgeräumt worden sind oder die Sicherheit erbracht worden ist. Weitere Rechte von Döscher bleiben hierdurch unberührt. Die Sicherheit ist in Geld oder durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder einer Großbank zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Auftragsvolumen. Die Sicherheit wird an den Kunden zurückgewährt, sobald der Sicherungsgrund entfallen ist.

- 3.4 Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 3.5 Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach deren Zugang gegenüber Döscher schriftlich geltend zu machen. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn ihr der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, wenn und soweit Döscher eine Überprüfung der Einwendungen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen noch möglich ist.

4. Mitwirkung des Kunden

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass Döscher für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche in seiner Betriebsphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von Döscher erforderlichen Beistellungen, Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten kann Döscher dem Kunden nach entsprechender Mahnung in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann Döscher vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die Abgabe erforderlicher Erklärungen oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung innerhalb dieser Frist nicht nachgeholt, ist Döscher zur Kündigung des betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte von Döscher bleiben unberührt.
- 4.2 Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere verpflichtet,
 - (I) einen kompetenten und mit umfassender Verhandlungs- und Abschlussvollmacht ausgestatteten Ansprechpartner zu benennen;

(II) seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von Döscher beauftragten Mitarbeitern anzuhalten;

(III) den für die Durchführung der Leistungen von Döscher beauftragten Mitarbeitern im Falle der Vorortleistung Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen zu gewähren;

(IV) alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Erbringung von Leistungen durch Döscher beeinträchtigen können, Döscher unverzüglich mitzuteilen,

(V) Döscher jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Kontos, seiner Bankverbindung oder ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

4.3 Soweit der Kunde mit Döscher bestimmte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten vereinbart hat, gelten diese nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

5. Abnahme

5.1 Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, sind die erbrachten Leistungen vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich gegenüber Döscher die Abnahme zu erklären. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsinhalt fest, teilt er dies Döscher unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um Döscher die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen.

5.2 Wesentliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsinhalt werden von Döscher in angemessener Zeit beseitigt und dem Kunden anschließend zur erneuten Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nichtwesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von Döscher im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung beseitigt.

5.3 Erfolgt keine Abnahme, so ist Döscher berechtigt, Döscher dem Kunden schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird in diesem Fall von Döscher nur noch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung vorgenommen.

6. Gewährleistung

6.1 Die Geltendmachung Ansprüchen wegen Mängeln setzt voraus, dass der Kunde seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, soweit diese Anwendung finden, ordnungs-gemäß nachgekommen ist.

6.2 Bei berechtigten und rechtzeitig gerügten Mängeln behebt Döscher die Mängel nach eigener Wahl im Wege der Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Kunden ist dieser zum Rücktritt, zur Minderung oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

6.3 Die Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistungen oder Sachen entfallen, soweit der Kunde eine von Döscher nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung an den von Döscher gelieferten Sachen oder Leistungen vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde.

6.4 Ansprüche des Kunden gegen Döscher wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres, bei Werkverträgen gerechnet ab der Erklärung der Abnahme und bei Kaufverträgen sowie bei Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) gerechnet ab Ablieferung der Sache, soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist.

7. Haftung

Döscher haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach folgenden Grundsätzen:

Im Fall von Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leib oder Leben haftet Döscher unbeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Döscher auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von Döscher verursacht wurde.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Döscher nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.1 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und – Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Kaufsache im Sinne des § 444 BGB sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Döscher behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Messinstrumenten sowie sonstigen Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware bis zum vollständigen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und insbesondere erforderliche Wartungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Er hat Döscher über Vorfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte von Döscher unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und Döscher bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- 8.2 Soweit der Kunde vor der endgültigen Eigentümerselbstlieferung Sachen weiterverkauft, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Abnehmer erwachsen, an Döscher zur Sicherung der Forderung von Döscher ab. Gleichzeitig ermächtigt Döscher den Kunden zur Einziehung dieser Forderung im eigenen Namen.
- 8.3 Döscher wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Döscher.

9. Selbstbelieferung, Unterauftragnehmer

- 9.1 Soweit Döscher für den Kunden erkenntlich die von ihr bezogenen Sachen oder Leistung von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarten Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder Spezifikationen vorbehaltlich der Selbstbelieferung von Döscher durch den Dritten.
- 9.2 Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist Döscher berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

10. Weitergabe von Leistungen an Dritte

Stand: August 2008

- 10.1 Der Kunde darf Dienstleistungen, welche Döscher dem Kunden zur Verfügung stellt, Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Döscher entgeltlich zur Verfügung stellen.
- 10.2 **Zustimmung.** Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Döscher auf Dritte übertragen.

11. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden.

12. Sonstiges

- 12.1 Die unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag Hamburg.
- 12.2 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags im Ganzen sowie der übrigen Vertragsregelungen nicht.



Anschrift Schnackenburgallee 15 22525 Hamburg	Geschäftsführer Dr.-Ing. Claas Döscher Dipl.-Wi.-Ing. Jörn Döscher	Sitz Hamburg Registergericht Hamburg Reg.-Nr. 66 HRB 56 149 Ust-ID-Nr. DE164311686	Dresdner Bank 510531600 (BLZ 200 800 00) IBAN DE17200800000510531600 BIC/ SWIFT DRES DE FF 200	Telefon +49 40 879 76 77-0 Fax +49 40 879 76 77-29 eMail info@doescher.com Internet www.doescher.com
--	---	--	--	--